

Dieser Antrag basiert auf einer neuen rechtlichen Ausgangslage, die wir im letzten Dezember verabschiedet haben. Es geht um das Bundesgesetz über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen. Mit diesem Bundesgesetz ist unter anderem auch das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz geändert worden. In Artikel 7d dieses Gesetzes wird erklärt, dass der Bundesrat, unmittelbar gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung, eine Verordnung erlassen kann, um Störungen zu begegnen. Dann wird erklärt, die Verordnung des Bundesrates trete ausser Kraft, wenn der Bundesrat innert sechs Monaten seit Erlass einer solchen Verordnung keine gesetzliche Grundlage geschaffen habe oder wenn keine Verordnung der Bundesversammlung gemäss Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe c der Bundesverfassung erlassen worden sei.

Der Bundesrat schlägt nun im Sinne dieser Bestimmung vor, das Al-Kaida-Verbot auf der Basis einer Verordnung der Bundesversammlung zu erlassen. Was den Inhalt dieser Verordnung anbelangt, deckt sie sich im Grundsatz vollständig mit derjenigen, die der Bundesrat jeweils erlassen hat. Eine einzige Ausnahme bildet Artikel 5, in dem diese Verordnung, die die Bundesversammlung erlässt, zeitlich auf Ende Dezember 2014 befristet wird. Das heisst, sie ist nur drei Jahre in Kraft. Das geschieht nicht willkürlich, sondern der von mir zitierte Artikel 7d des RVOG sagt eben, eine Verordnung der Bundesversammlung nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 trete spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten ausser Kraft. Deshalb ist diese Verordnung der Bundesversammlung befristet. Es wird dann darum gehen, dass der Bundesrat im Hinblick auf den Ablauf dieser Frist, sofern er dieses Verbot aufrechterhalten will – wovon ich ausgehe –, eine entsprechende gesetzliche Grundlage unterbreitet. Ich kann mir vorstellen, Herr Bundesrat, dass bis dahin auch eine zweite Vorlage des BWIS im Parlament beraten werden kann.

Wie auch immer: Jetzt geht es darum, das Verbot auf der Basis einer Verordnung der Bundesversammlung anstelle der bundesrätlichen Verordnung weiterführen zu können. Die Kommission hat diese Vorlage geprüft, und sie beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dieser Verordnung zuzustimmen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Wie Ihr Kommissionssprecher ausgeführt hat, basiert das Al-Kaida-Verbot, dieses Organisationsverbot, das der Bundesrat erlassen hat, seit zehn Jahren auf Notrecht. Wir sind der Meinung, und dazu haben wir auch Hinweise von Ihnen erhalten, dass es für eine Verordnung, die auf Notrecht basiert, nach zehn Jahren die Mitsprache des Parlamentes braucht.

Der Bundesrat hat sich längere Zeit mit der Frage befasst, welches die bestmögliche Form dafür ist. Mit Blick auf das noch zu schaffende Nachrichtendienstgesetz entsteht eine Lücke, und wir möchten diese Lücke schliessen, indem das Parlament die Gelegenheit hat, ein Organisationsverbot in Form einer Verordnung zu erlassen. So können wir von der Grundlage des Notrechts wegkommen. Wir haben uns auch überlegt, ob es möglich wäre, auf ein Verbot zu verzichten. Wir meinen aber, das wäre ein falsches Signal gegenüber unseren Partnern. Wenn wir dieses Verbot einfach aufheben würden, wäre das ein merkwürdiges Signal, das entsprechend aufgenommen würde.

Damit stellt sich die Frage: Ist die Gefährdungslage so, dass eine Verordnung durch das Parlament erlassen werden kann? Aus unserer Sicht ist eine vergleichbare Bedrohungslage gegeben wie beim Erlass der ursprünglichen Notverordnung des Bundesrates. In Westeuropa ist nach wie vor eine allgemeine Gefahr von terroristischen Aktionen gegeben. Die Schweiz gehört zur westeuropäischen Gefahrenzone. Sie ist nicht unmittelbar im Fadenkreuz der Terroristen, nicht unmittelbar betroffen, aber trotzdem ist eine Gefahr, zumindest indirekt, gegeben. Al Kaida ist mit verschiedenen Ablegern weiterhin vorhanden. Es gibt, auch wenn die «Gründer» gestorben sind und keinen Einfluss mehr nehmen, neue Ableger. Entführungen in der Vergangenheit oder

auch jetzt sind auf Al-Kaida-Organisationen zurückzuführen. Das heisst, es droht konkret eine Gefahr, wie dies gemäss Verfassung aufgrund des Begriffs der «ausserordentlichen Umstände» erforderlich ist, und somit hat das Parlament die Möglichkeit aufgrund der Verfassung eine Verordnung zu erlassen.

Wir sind der Meinung, dass wir das bisherige Notrecht durch eine ordentliche Verordnung des Parlamentes weiterführen sollten. Die Möglichkeit, das Verbot dann im Rahmen des Nachrichtendienstgesetzes weiterzuführen, ist zwar gegeben; aber die Lücke, die entsteht, sollte geschlossen werden.

Wir empfehlen Ihnen, auf dieses Geschäft einzutreten und diese Verordnung zu erlassen, damit wir das bisherige Recht lückenlos weiterführen können.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Verordnung der Bundesversammlung über das Verbot der Gruppierung Al Kaida und verwandter Organisationen
Ordonnance de l'Assemblée fédérale interdisant le groupe Al-Qaida et les organisations apparentées**

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–5

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes ... 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

11.017

Immobilienbotschaft VBS 2011 Message sur l'immobilier du DDPS 2011

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 16.02.11 (BBI 2011 2123)

Message du Conseil fédéral 16.02.11 (FF 2011 1999)

Ständerat/Conseil des Etats 01.06.11 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 14.09.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.11 (Differenzen – Divergences)

Bundesbeschluss über die Immobilien des VBS für das Jahr 2011 (Immobilienbotschaft VBS 2011) Arrêté fédéral sur l'immobilier du DDPS pour l'année 2011 (Message sur l'immobilier du DDPS 2011)

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Altherr Hans (RL, AR), für die Kommission: Es geht in Artikel 5 um eine kleine Differenz, die wir nicht aufrechterhalten wollen. Es geht um die Frage der Verschiebungen innerhalb des Gesamtkredits. Es ist eine Bestimmung, die seit Jahren unverändert in diesen Vorlagen enthalten ist. Inhaltlich wird

das Departement ermächtigt, Kreditverschiebungen bis zu 2 Prozent des jeweils tieferen Kreditbetrags selbst vorzunehmen. Für diesen Rahmenkredit heisst das, dass Kreditverschiebungen bis zu 390 000 Franken zulässig sind. Wir wollten diese Bestimmung streichen, weil sie sonst nirgendwo vorkommt und relativ unbedeutend ist. Der Nationalrat hält an ihr fest, der Bundesrat auch.

Ihre Kommission beantragt Ihnen, in dieser Frage nachzugeben, sodass danach keine Differenz mehr besteht.

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich bitte Sie ebenfalls, nicht an dieser Differenz festzuhalten. Sie folgen damit dem Courant normal dieser Immobilienbotschaften. Für dieses eine Mal wäre es zwar verständlich gewesen, davon abzuweichen, aber mit dem Fallenlassen der Differenz schaffen Sie auch kein Präjudiz.

Ich bin mit Ihrem Kommissionssprecher und der Kommission einverstanden.

Angenommen – Adopté

11.3753

**Postulat SiK-SR.
Immobilienverkäufe
des VBS**
**Postulat CPS-CE.
Vente de l'immobilier
du DDPS**

Einreichungsdatum 05.07.11

Date de dépôt 05.07.11

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.11

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Frick Bruno (CEg, SZ), für die Kommission: Ich freue mich, dass die Stunde – wenigstens diese – für mich doch noch geschlagen hat.

Es geht um ein Postulat im Zusammenhang mit den Immobilien des VBS. Das VBS hat eine sehr grosse Anzahl an Immobilien, es ist der grösste Immobilienbesitzer der Schweiz. Im Zuge der Armeereformen werden sehr viele Liegenschaften vom VBS nicht mehr für militärische Zwecke verwendet, und es fehlt sowohl an einer Übersicht über diese Liegenschaften als auch an Klarheit darüber, wann sie veräußert werden sollen. Es fehlt auch an Klarheit darüber, welcher Erlös im Falle eines Verkaufes erzielt werden kann.

Das hat uns veranlasst, den Bundesrat in einem Postulat zu bitten, einen Bericht auszuarbeiten und darin festzuhalten, welche Liegenschaften nicht mehr verwendet werden, in welchem Zeitraum sie veräußert werden können – zum Teil sind Umzonungen in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden nötig – und welches der mögliche Verkaufserlös ist. Die SiK bittet auch darum, die Idee zu prüfen, ob diese Verkaufserlöse für militärische Zwecke, insbesondere für Rüstungsbeschaffungen, verwendet werden können. Es geht um einen Prüfungsauftrag. Wir wollen uns noch nicht festlegen, aber wir wollen die Möglichkeit prüfen und haben aus diesem Grund letzte Woche auch im Rahmen des Armeerichtes festgehalten, dass wir dem Nationalrat, welcher eine sofortige Änderung in diesem Punkt verlangt hat, nicht folgen.

Wir danken dem Bundesrat, dass er bereit ist, diesen Auftrag anzunehmen und Bericht zu erstatten. Der Bundesrat fügte bei, dass der Bericht erst erstattet werden könne, wenn das Standortkonzept der Armee ausgearbeitet sei; das war uns bei Einreichung dieses Postulates bereits bewusst. Wir rechnen damit, dass der Bundesrat den Bericht

bis nächsten Sommer vorlegt; das Standortkonzept wird ja im nächsten Frühjahr im VBS verabschiedet.

Maurer Ueli, Bundesrat: Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates. Es geht um eine Arbeit, die wir ohnehin machen müssen. Es sollte möglich sein, sie in dem Zeitrahmen zu machen, den Sie vorgeben. Allerdings wird es erst einmal zu einer Liste führen, die noch nicht mit den Kantonen besprochen ist. Die Absprache muss dann in einer weiteren Phase erfolgen. Die Liste gibt Ihnen aber eine gute Übersicht darüber, was vorhanden ist, und uns eine gute Übersicht darüber, was verfügbar ist und abgestossen werden kann. Sie wird Grundlage für weitere Entscheide sein. Wir sind deshalb bereit, das Postulat zur Annahme zu beantragen.

Angenommen – Adopté

11.3503

**Motion Hess Hans.
Erträge und Einnahmen
des VBS
zugunsten des VBS**
**Motion Hess Hans.
Les revenus et les recettes
du DDPS
doivent profiter au DDPS**

Einreichungsdatum 08.06.11

Date de dépôt 08.06.11

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.11

Hess Hans (RL, OW): Wenn Sie die heutige Traktandenliste anschauen, sehen Sie, dass auch meine Motion 11.3503 traktandiert ist, eine Motion mit ähnlichem Inhalt wie das soeben behandelte Postulat 11.3753; allerdings ist sie unter den Vorlagen betreffend das Eidgenössische Finanzdepartement aufgeführt. Ich benutze jetzt die Gelegenheit, diese Motion zurückzuziehen. Wenn Sie den zeitlichen Ablauf anschauen, sehen Sie, dass meine Motion vom 8. Juni 2011 datiert und das Postulat 11.3753 vom 5. Juli 2011. Die beiden Vorstöße kreuzen sich also, oder der eine hat den andern überholt.

Ich bin zwar der Meinung, dass der Inhalt meines parlamentarischen Vorstosses richtig ist, und ich teile insbesondere die in der Beantwortung des Bundesrates geäusserte Auffassung nicht, dass man damit ein Präjudiz schaffen würde. Ich bin der Überzeugung, dass bei ausserordentlichen Fällen, wie beim VBS jetzt einer vorliegt, auch ausserordentliche Mittel und Massnahmen nötig sind. Sollten sich in einem anderen Departement derartige Veränderungen zeigen, müssten sicher auch andere Finanzierungen gesucht werden. In dem Sinne glaube ich immer noch, dass die Armee in den letzten Jahren am meisten dazu beigetragen hat, dass in der Schweiz überhaupt Veränderungen in diesem Masse möglich waren.

Ich ziehe meine Motion dennoch zurück.

Zurückgezogen – Retiré